

1912

*Adolf Götter*

# Satzungen

für die Fußballsparte des  
19. Kreises des Arbeiter-  
Turn- und Sportbundes

Freie Fußballspielvereinigung  
Südbayern



*Adolf Götter*

A 80-10537

01



A80-10537

- § 1. Alle dem Arbeiter-Turn- und Sportbund, 19. Kreis, angehörenden Vereine und Abteilungen, welche das Fußballspiel pflegen, bilden die Freie Fußballspielvereinigung Südbayern.
- § 2. Der Zweck der Vereinigung ist die Pflege und Förderung des Fußballspiels und der Leibesübungen nach den Beschlüssen des Arbeiter-Turn- und Sportbundes.
- § 3. Die Erlangung der Mitgliedschaft setzt die Aufnahme in den Arbeiter-Turn- und Sportbund voraus. Grundbedingung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Bundesfahung sowie der Kreis-, Bezirks- und Spartenbeschlüsse.
- § 4. Die Freie Fußballspielvereinigung wird verwaltet durch den Kreisfußballtag, die Kreispartenleitung und den Bezirkspartenleitungen.
- § 5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält die Freie Fußballspielvereinigung eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer erledigt die geschäftlichen Arbeiten und übernimmt die Kassenverwaltung. Ist durch freiwilligen Abgang oder durch Entlassung eine Neubesehung notwendig, so findet die Ernennung durch die Kreispartenleitung statt. Diese fertigt auch den Anstellungsvertrag.

- § 6. Zur Erhaltung der Geschäftsstelle sowie zur Bestreitung der Sitzungen, Tagungen und für die allgemeine Verwaltung entstehenden Unkosten wird ein Kreis-Spartenbeitrag von monatlich 10 Pfennig pro Mitglied erhoben. Jugendliche und Schüler zahlen keinen Beitrag. Vereine, die nicht die tatsächliche Anzahl ihrer Mitglieder melden, haben für die nichtgemeldeten Mitglieder einen rückfälligen Beitrag für sechs Monate zu entrichten.
- § 7. Der Kreis-Revisionsausschuß besteht aus dem Kreisrevisor und einem Bezirksrevisor. Die Prüfung der Kassen muß mindestens jährlich zweimal erfolgen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht ein und demselben Verein angehören.
- § 8. Die Verwaltung entspricht der Bundesfußballfakung.
- § 9. Der Kreisfußballtag findet alle 3 Jahre statt. Bei sich ergebender Notwendigkeit findet ein außerordentlicher Kreisfußballtag statt. Ein solcher kann auch stattfinden, wenn die absolute Mehrheit der Vereine der F. F. S. hierzu Antrag stellen. Der Kreisfußballtag setzt sich zusammen aus a) der Kreispartenleitung, b) den Delegierten der Vereine. Der Kreisfußballtag ist 6 Wochen vor Abhaltung einzuberufen.
- § 10. Die Vereine delegieren für je 50 angefangene Mitglieder einen Vertreter. Die Unkosten gehen zu Lasten der Vereine.
- § 11. Als Unterausschüsse gelten der technische Ausschuß, der Schiedsrichterausschuß, der Jugendausschuß und der Verwaltungsausschuß.
- § 12. Die neugewählten Ausschüsse gelten für die Dauer von Tagung zu Tagung als gewählt.
- § 13. Auch für den Aufbau der Bezirke gelten die Bestimmungen der Bundesfakung.

§ 14. In den Bezirken werden Proteste und Beschwerden vom Verhandlungsausschuß entschieden. Fristenberechnung Satz 154 der Bundesfußballfakung.

§ 15. Einsprüche gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksverhandlungsausschüsse müssen 14 Tage nach dem Urteil oder dem Beschluß der Bezirksverhandlungsstelle bei der Kreisfußballeitung mit Gebühren und Einspruchsschriftsätzen eingereicht sein. Fristenberechnung Satz 154 der Bundesfußballfakung.

§ 16. Die Gebühren betragen für Proteste und Einsprüche für Ortsvereine Mk. 10. —, für auswärtige Vereine Mk. 15. —, für Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse der Bezirksfußballeitung Mk. 3. —. Innerhalb der in der Bundesfußballfakung, Satz 154, angegebenen Frist, muß der volle Betrag der für das Rechtsmittel zuständigen Gebühr bei der Verhandlungsstelle eingegangen sein. Die erhöhte Protestgebühr für auswärtige Vereine (als solche gelten die außerhalb des Ortsverkehrs liegenden) kommt nur dann in Anrechnung, soweit der Verein einen Vertreter zur Verhandlung entsendet.

§ 17. Die Einteilung für die Serienspiele wird im Prinzip durch den Kreisfußballtag festgelegt. Der Beginn der Spiele ist jeweils im Frühjahr. Die Punktspiele werden in zwei aufeinander folgenden Runden ausgetragen. Bei Wiederholungsspielen entscheidet der Bezirk, in Zweifelsfällen über Spielort und Platz.

§ 18. Mit der Mannschaftsmeldung ist gleichzeitig die Meldegebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für die erste Mannschaft Mk. 5. —, für die zweite Mannschaft Mk. 3. — und für jede weitere Mannschaft Mk. 2. —. Mit der Meldegebühr ist gleichzeitig der Betrag für 8 Terminlisten pro Mannschaft zu begleichen. Vereine, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können in den Serienspielbetrieb nicht eingereicht werden.

§ 19. Für die Spielberechtigung der Mitglieder gilt uneingeschränkt die Bundesfassung Satz 41 und 43. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muß unter Vorlage des Anmeldeb Scheines beim Bezirksausschuß erfolgen. Dasselbe gilt auch für Ummeldungen, die, wie auch alle Abmeldungen nur schriftlich erfolgen können. Ausnahmen gelten nur für die Spieler die in der F. F. G. noch nicht gewirkt haben.

§ 20. Die Schiedsrichter zu allen Punktspielen werden von dem zuständigen Schiedsrichterausschuß gestellt.

§ 21. Die Freundschaftsspiele müssen auf der Spielbörse abgeschlossen werden.

§ 22. Für Freundschaftsspiele mit Gegnern außerhalb des Kreisgebietes ist die Genehmigung der Kreispartenleitung erforderlich.

§ 23. Beschwerden wegen Nichteinhaltung von Rückspielpflichtungen können nur dann behandelt werden, wenn die vom Bunde hierzu herausgegebenen Spielverträge benutzt wurden.

§ 24. Die Entschädigung der Schiedsrichter beträgt für die vom Kreis- oder Bezirk genehmigten Spiele für 1. Mannschaften auf allen Sportplätzen, die der Schiedsrichter mit der Straßenbahn erreichen kann, zwei Mark. Für Spiele unterer Mannschaften unter denselben Bedingungen eine Mark. Für auswärtige Spiele innerhalb des Vorortsverkehrs zwei Mark Entschädigung und die Fahrtspesen, inkl. Freisfing. Für auswärtige Spiele außerhalb des Vorortsverkehrs vier Mark und Fahrtspesen vom Wohnort zum Tätigkeitsort. Für Spiele unterer Mannschaften auswärts eine Mark und Fahrtspesen. Muß der Schiedsrichter zur Spielleitung von unteren Mannschaften schon vor 12 Uhr Mittag die Fahrt antreten, um rechtzeitig einzutreffen, so hat er das Recht, noch weiterhin eine Mark zu beanspruchen. Für Jugendspiele nur Fahrtauslagen.

§ 25. Bei Verstößen gegen die Bundes- und Kreisfassung sowie Bezirksbeschlüssen treten, soweit sie nicht schon in der Bundesfassung für das Fußballspiel Bestrafungen veranfert sind, folgende Strafen in Kraft: Nichtantreten einer Alt-Mannschaft Mk. 10. —, Nichtantreten einer Jugend-Mannschaft Mk. 5. —. Von dieser Strafe erhält der geschädigte Verein Mk. 7. — bzw. 3. —, die Bezirksleitung Mk. 3. — bzw. 2. —. Für Spielabbrüche verschuldet durch Spieler oder Mannschaften Mk. 10. —. Nichtausbringen des Sporttruses Mk. 3. —. Mitwirkung unangemeldeter Spieler ohne Spielerpaß Mk. 3. —. Für Nichtantreten der Schiedsrichter Mk. 2. —. Für Fehlen beim Schiedsrichterkurs Mk. 3. —. Für die Unterlassung der Berichterstattung Mk. 3. —.

§ 26. Die Disqualifikationen von Vereinen und Mitgliedern sind seitens der Bezirks- und Spartenleitungen den Vereinen schriftlich mitzuteilen; desgleichen auch die Aufhebung gleichartiger Urteile.

§ 27. Für das Ausscheiden einer Mannschaft während der Serie sind die Bestimmungen der Bundesfassung maßgebend, die besagen, daß bei jedem Ausscheiden, ob innerhalb der ersten oder zweiten Runde, sämtliche aus dem mit der ausscheidenden Mannschaft erzielten Punkte gestrichen werden.

§ 28. Jeder Verein der F. F. G. hat unbedingt einen Berichtserfasser namhaft zu machen. Die Berichterstattung hat an allen Spieltagen bis spätestens abends 6 Uhr an die Geschäftsstelle in München, für den 2. Bezirk an den Genossen Ulrich in Augsburg, telefonisch oder schriftlich zu erfolgen. Verpflichtet zu der Resultatmeldung ist der Berichtserfasser des folgenden Vereins, bei Unentschieden der des Platzvereins.

§ 29. Alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, soweit diese im Rahmen der Bundesfassung stehen, können durch die Bezirks- und Kreispartenleitungen angeordnet werden.

§ 30. Als amtliches Organ ist in erster Linie die Bundespartenzeitung „Der Fußball-Stürmer“ zu betrachten, von dem jeder Verein mindestens zwei Exemplare abonnieren soll, als Veröffentlichungsorgan für den 19. Kreis kommt die Münchener Post und die Schwäbische Volkszeitung in Betracht.

§ 31. Die Delegierten zum Bundestag und allgemeinen Kreistag werden auf dem Kreisfußballtag gewählt.

§ 32. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 33. Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.